Anlage 4 zur VL 141/2016

Gemeinde Nottuln

Bebauungsplan Nr. 59 "Amselweg" - 2. Änderung

A. Zeichnerische Festsetzungen

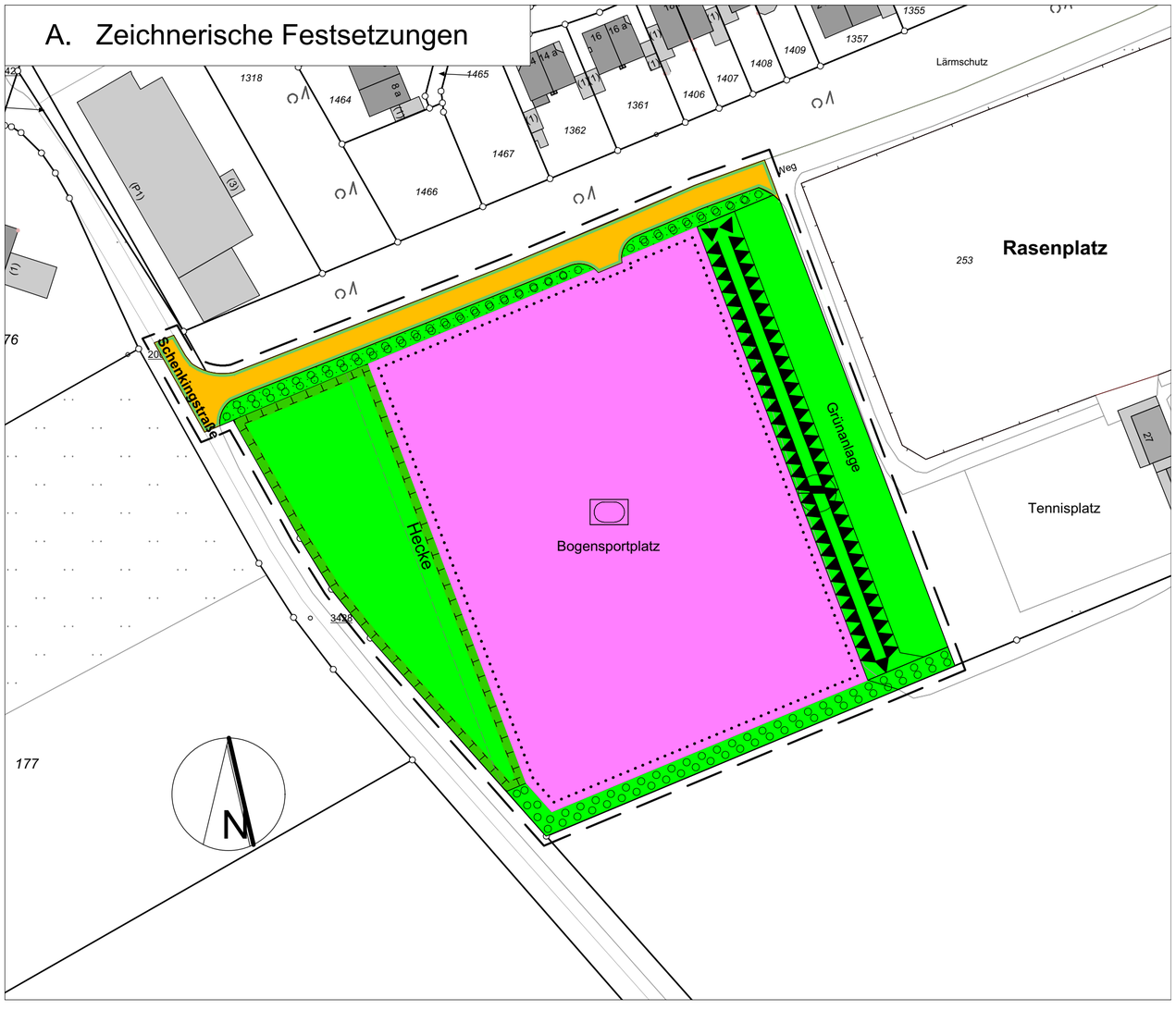

B. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154);

Planzeichenverordnung (PlanZV)
i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Landesbauordnung (BauO NRW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208);

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO)
i. d. F. vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW S. 307);

Anmerkung
Zuwiderhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 Abs. 3 BauO NRW als solche geahndet werden.

Planzeichenerklärung

- Fläche für Gemeinbedarf: Sportplatz mit Zweckbestimmung: Bogensportplatz
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung: Fläche für Aufschüttungen
- Öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung: Grünanlage
- Öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Textliche Festsetzungen

1. Fläche für den Gemeinbedarf /Bauliche Anlagen für den Bogensport (§ 9 Abs. 1 Nr. 5)
Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Bogensport sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, die zur Ausübung des Bogensports unter freiem Himmel erforderlich sind wie z.B.
- Befestigte Aufstellfläche für die Schützen
- Absperrung der einzelnen Schießbahnen
- Pfeilfang
- Gerätehaus

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20), Flächen zum Ausgleich (9 Abs. 1a)
Der planungsrechtliche Ausgleich erfolgt über die im Plan gekennzeichnete ca. 2.622 m² große Fläche, die entsprechend der gutachterlichen Empfehlungen wie folgt gestaltet wird: Im Norden entlang der Erschließungsstraße sowie südlich des Bogensportplatzes werden Bäume und Sträucher gepflanzt. Westlich des Bogensprtplatzes wird eine Hecke festgesetzt. Darüber hinaus werden die öffentlichen Grünflächen dauerhaft gepflegt und erhalten.

Hinweise

1. Bodendenkmäler
Gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW ist bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde unverzüglich die Gemeinde Nottuln als Untere Denkmalbehörde zu informieren.

2. Kampfmittel
Die Durchführung aller bodeneingreifenden Maßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen,
da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.
Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt,
ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

3. Niederschlagswasser
Das unbelastete Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird über den vorhandenen Straßenseitengraben in den Detterbach abgeleitet.
Auf der Fläche des Bogensportplatzes ist allenfalls eine geringfügige und punktuelle Versiegelung geplant. Das Niederschlagswasser soll daher gem. § 51a Landeswassergesetz über die belebte Bodenzone an Ort und Stelle im direkten Umfeld der versiegelten Flächen versickert werden.

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Amselweg" wurde am 13.05.2014 gem. § 2 BauGB durch den Rat der Gemeinde beschlossen.

Nottuln, den..... .....
Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit vom 20.07.2016 bis einschl. 19.08.2016 öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung wurde am 07.07.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den..... .....
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am _____ gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 "Amselweg" als Satzung beschlossen.

Nottuln, den..... .....
Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 "Amselweg" wurde am _____ gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nottuln, den..... .....
Bürgermeisterin

Gemeinde Nottuln

Ortsteil Schapdetten

Bebauungsplan Nr. 59 "Amselweg" - 2. Änderung

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

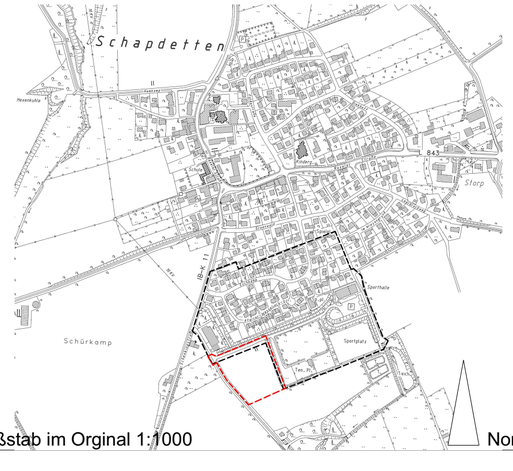

Maßstab im Orginal 1:1000 Norden